

Herrn
Markus 'fin' Hametner



Mag. Gabriel Stern
Sachbearbeiter



E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2020-0.785.322

Auskunftsbegehren gemäß Auskunftspflichtgesetz betr. "Home-Office (Lockdown)"; Antwortschreiben

Sehr geehrter Herr Hametner!

Bezugnehmend auf Ihr Auskunftsbegehren vom 9. November 2020 gemäß § 1
Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987 idgF, wird Ihnen folgende Auskunft erteilt :

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele MitarbeiterInnen konnten während den sogenannten Lockdowns 1 & 2 ihre Tätigkeiten aus dem „Home Office“ erledigen?*
- *Wie viele mussten ihre Tätigkeiten vollständig oder größtenteils vor Ort durchführen?*

Der Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) an oberster Stelle, weshalb im Zusammenhang mit COVID-19 umfassende Schutzmaßnahmen getroffen wurden und werden.

In Entsprechung der bundesweiten Vorgangsweise zum Schutz der öffentlichen Bediensteten unter gleichzeitiger bestmöglicher Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs befanden sich von 16. März bis 6. Juli 2020 und aktuell wieder seit 3. November 2020 ca. 90% der Bediensteten des BMKÖS im Home-Office. Sie sind dabei technisch so ausgestattet, dass sie ihrer Arbeit nahezu uneingeschränkt über eine VPN-Verbindung auch von zuhause

nachkommen können. Demgegenüber wurde und wird derzeit ein eingeschränkter Kreis aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern definiert, der – unter Einhaltung strenger Schutzmaßnahmen – im Ausnahmefall abwechselnd auch physisch in den Büroräumlichkeiten des BMKÖS anwesend ist.

Zwischen 6. Juli und 3. November 2020 bestanden darüber hinaus für alle Bediensteten des BMKÖS erleichterte Möglichkeiten, den Dienst aus dem Home-Office zu verrichten (z.B. bei Kinderbetreuungspflichten, bei der notwendigen Betreuung von Angehörigen, im Falle von psychischen Belastungen).

Davon unabhängig können Bedienstete, die der COVID-19-Risikogruppe angehören sowie solche, deren Kinderbetreuungsmöglichkeiten „COVID-19-bedingt“ ausfallen, generell seit 6. Juli 2020 ihrer Arbeit selbstverständlich von zuhause nachkommen und wurden technisch auch dafür ausgestattet.

Zu Frage 3

- *Welche Maßnahmen wurden getroffen, um diese Anzahl zu erhöhen?*

Der Anteil der Bediensteten, die ihre Arbeit während der geltenden Einschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19 im Home-Office verrichten, lag und liegt wie dargestellt bei über 90%. Dieser hohe Wert konnte erzielt werden, indem im Rahmen der Home-Office-Initiative sowie auch im Rahmen der BMG-Novelle 2020 zahlreiche zusätzlich beschaffte Notebooks in Minimalzeit softwaremäßig konfiguriert sowie für externe Endgeräte ein Zugang zu den BMKÖS-Systemen geschaffen wurde.

Im Zuge der Entwicklung der Covid-19-Krise sowie im Hinblick auf die grundsätzliche Entscheidung des BMKÖS, moderne Arbeitsplätze für die Bediensteten zur Verfügung zu stellen, wird damit dem Schwerpunkt „Modernes Arbeiten“ besondere Bedeutung beigemessen und durch konkrete Maßnahmen unterstrichen. Selbstverständlich werden diese Maßnahmen so kostenschonend als möglich umgesetzt.

Zu Frage 4

- *In welchen Organisationseinheiten war kein „Home Office“ möglich, und aus welchen Gründen?*

In bestimmten Bereichen wie etwa den politischen Büros, dem Präsidium, aber auch vereinzelt in bestimmten Abteilungen der Fachsektionen ist die physische Anwesenheit

ausgewählter Personen fallweise unumgänglich, um den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten. Selbstverständlich wird die Anzahl dieser Personen auf das dienstlich absolut erforderliche Ausmaß reduziert.

Wien, 15. Dezember 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Florian DOHNAL, MA

	Unterzeichner	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
	Datum/Zeit	2020-12-15T09:09:44+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2099471880
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at